AJ

2395

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 22. September 1994

G 5 c Aeugst a.A. und Mettmenstetten. Wasserversorgungs-
(G 13 c) Genossenschaft Mettmenstetten. Quellfassungen Bösch.
Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 30. Januar 1981 und 21. Mai 1983 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Bösch. Das Ingenieurbüro Hohl + Hetzer, Zollikon, unterbreitete die Schutzzonenakten am 17. September 1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 5. Oktober 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 3. März und 11. März 1992 setzten die Gemeinderäte Mettmenstetten und Aeugst a.A. die Schutzzonen Bösch zusammen mit den benachbarten Schutzzonen Muniweid und Sandtobel fest und erliessen das gemeinsame Schutzzonenreglement. Gegen die Festsetzungsbeschlüsse wurden von einem Grundeigentümer Rechtsmittel erhoben. Gemäss Schreiben des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 30. Juni 1994 bezieht sich das Rekursverfahren jedoch nur auf die Schutzzonen Muniweid und Sandtobel. Die Schutzzonen der Quellfassungen Bösch wurden nicht beanstandet und gelten somit als unangefochten. Mit Schreiben vom 30. August 1994 reichte der Gemeinderat Mettmenstetten die Schutzzonenakten der Quellen Bösch zur Teilgenehmigung ein.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfas-

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, den Gemeinderat Aeugst a.A., 8914 Aeugst a.A., die Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten, zHv Karl Funk, Albisstrasse 76, 8932 Mettmenstetten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 22. September 1994
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudorf